

AUTORECHTSTAG AKTUELL

17. Februar 2014

Verbraucherrechtstrichtlinie: Umsetzung mit Tücken und Fallen

Rolf Becker, WIENKE & BECKER –Köln, Rechtsanwalt

Händler wissen natürlich, dass ab dem 13.06.2014 ein neues, EU-weit vollharmonisiertes Verbraucherrecht in vielen Bereichen des Vertragsrechts Einzug hält. Über Nacht gilt dann ein neues Widerrufsrecht mit neuen Belehrungstexten für Verbraucher, die in der Praxis kaum anwendbar sind. Wissen Sie auch, dass sich mit dem neuen Gesetz die Regelungen zum Nutzungsersatz im Widerrufsfall ändern? Der Nutzungsersatz für die bloße Nutzungsmöglichkeit während der Widerrufsfrist entfällt durch die Neugestaltung der Rechtsfolgen des Widerrufs! Das kann interessante Konsequenzen für Privat-Leasingverträge haben.

Ist bald Schluss mit unverbindlichen Lieferterminen? Haben wir ab dem 13.06.2014 die Situation, bei jeder Bestellung im Fernabsatz einen verbindlichen Liefertermin angeben zu müssen? Das neue Gesetz nennt die Angabe des Liefertermins in den Info-Pflichten und alle diese Angaben werden Inhalt des Vertrags (§ 312d BGB n.F.).

Dem Versandhandelskunden können Rücksendekosten auferlegt werden. Das funktioniert aber bei nicht postpaketversandfähiger Ware nur dann, wenn man weiß, welche Waren ein Kunde aus diesem Bereich bestellen wird und wie hoch die Rücksendekosten sein werden. Die müssen nämlich in der Widerrufsbelehrung als Betrag schon bei der Bestellung angegeben werden.

Muss ein Verbraucher eine Expresslieferung eines Ersatzteils bezahlen? Nicht immer. Vielen eigentlich kostenpflichtigen Nebenleistungen wird künftig die Zahlungsgrundlage fehlen, weil sie nicht ausdrücklich und ohne Vorauswahl vereinbart wurden.

Diesen Fragen geht beim 7. Deutschen Autorechtstag der Referent Rolf Becker nach.

**7. Deutscher Autorechtstag
20. - 21. März 2014
mit bis zu 10 Std. FAO-Nachweis**

Info und Anmeldung:

www.autorechtstag.de

